

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 78/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Josef J [REDACTED].

[REDACTED] Avenue, O [REDACTED] O [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgewicht hat, ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Bw 1970, 366; 367) abweichen, die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EEG-Schluss, daß der Kläger aus Gründen seiner Nationalität nach Deutschland zum Arbeitseinsatz zwangsverpflichtet worden sei, für widerlegt erachtet.

Die Beschwerde greift die tatrichterlichen Feststellungen an und rügt, daß einzelne Beweismittel unzutreffend gewürdigt worden seien. Diese Angriffe können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

- 3 -

Anhaltspunkte dafür, daß die Bedingungen des Arbeits-
einsatzes selbst menschenrechtswidrig gewesen seien, hat
der Kläger nach dem Inhalt des Berufungsurteils nicht
vorgetragen. Die Beschwerde hat insoweit auch keine Rüge
erheben.

Mai

Fuchs

